

§. 15.:

Die Ortspolicebehörde hat, auf Verlangen desjenigen, der ein Interesse daran hat, über eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes begründete Heimathsangehörigkeit einen Schein auszustellen. Dieser Schein (der Heimathschein) begründet ohne Weiteres die §. 4. ausgedrückte Verbindlichkeit des Heimathsbezirks.

Die Deputation bemerkt dabei:

§. 15. enthält eine neue Bestimmung. Früherhin suchte man sich, weil mehrjähriger Wohnsitz eine neue Heimath begründete, bei Niederlassungen Fremder damit gegen die Versorgungslast zu schützen, daß man ihnen die Aufnahme verweigerte, wenn sie nicht Reverse wegen ihrer Wiederaufnahme am eigentlichen Heimathorte beibrachten. Das hat sich, in den Erblanden seit dem Decrete vom 5. November 1817, und in der Oberlausitz seit der geschriebenen Generalverordnung vom 13. October 1823 geändert; ob zur Zufriedenheit der Behörden und Gemeinden oder nicht, kann hier unerörtert bleiben. Für angemessen ist die hier gegebene Bestimmung jeden Falles zu erkennen, da sie theils darauf abzweckt, die Gemeinden gegenseitig zu sichern, dem Inhaber das Fortkommen zu befördern und seine Rechte zu schützen, ihm und den Gemeinden den Nachweis zu erleichtern und beschwerlichen Erörterungen vorzubeugen, theils da sie in genauer Verbindung mit den §. 17. ertheilten Vorschriften über die freie Wahl des Aufenthaltortes steht. — Auch dem praktischen Grunde, welcher in den Motiven hinsichtlich des auf die Wirkung der Heimathsangehörigkeit oder, mit andern Worten, auf Zusicherung der Wiederaufnahme, nicht ausdrücklich zu richtenden Inhalts dieser Heimathscheine bezogen ist, wird man das Anerkenntniß nicht versagen können. Dagegen erscheint die zweite Periode des §. 15. der Deputation bedenklich. Die Worte: „der Heimathschein begründet ohne Weiteres die Heimathsangehörigkeit“ sollen doch wohl nur bezeichnen, daß in dem Heimathscheine ein vollständiger Nachweis über die Heimathsangehörigkeit liege, was schon aus dem ersten Satze von selbst folgt. Leicht könnten beregte Worte aber dahin mißgedeutet werden, als sei selbst dann, wenn ein unächter Heimathschein producirt wird, oder wenn die ausstellende Behörde sich im Irrthume befunden hat, oder wenn der Inhaber später in einem andern Bezirke die Heimath erlangte, der Bezirk, auf den der Schein lautet, unbedingt zur Wiederaufnahme und bleibenden Versorgung-Gewährung verbunden, ohne dann, wenn ein solcher Fall erweislich vorhanden, die Uebernahme der Versorgungslast von sich abzulehnen, oder der bereits übernommenen sich zu entledigen. Aus diesen Gründen wird der Wegfall der im zweiten Satze stehenden Worte „ohne Weiteres“ in Vorschlag gebracht.

Abg. v. Thielau: Ich muß einen Antrag darauf stellen, daß der ganze 2. Satz des §. wegfällt. Ich glaube, daß der Schein an und für sich gar nichts begründen könne, das Gesetz bestimmt das Heimathsrecht, nicht aber der Schein. Die Ortsbehörde stellt den Schein aus, ist er richtig, so beweist er die Heimath, ist er aber nicht richtig, so kann er auch die Heimath nicht begründen.

Königl. Commissar D. Schaar Schmidt: Der eigentliche Sinn dieser Worte ist der, daß es eines besondern Rechtes, die Heimathsverbindlichkeit anzuerkennen, nicht bedarf. Das ist auch der Sinn der Worte: „Ohne weiteres;“ denn bis jetzt war man gewohnt, daß man in solchen Scheinen ausdrückte, man wolle den Mann wieder aufnehmen. Dessen soll es künf-

tig nicht bedürfen. Vielleicht läßt sich aber rechtfertigen, wenn der Satz wegfällt.

Referent, Abg. Rour: Der Deputation ist das nicht entgangen, sie hat aber auch kein Bedenken gehabt, wenn der letzte Satz stehen bleibt. Sie konnte in dem Worte: „begründet“, nichts anders finden, als: „weist nach“.

Abg. Sachse: Ich halte dieses Wort allerdings für passend; es ist ein bestimmter Ausdruck dessen, was im vorigen Satze steht, und es schadet nicht. Wenn man nimmt, wie zähe die Behörden mit Ausstellung solcher Scheine sind, so halte ich nur für gut, wenn das bestimmt ausgedrückt wird; und in sofern halte ich den Satz für angemessen.

Abg. Art: Ich glaube, daß man allerdings den Satz stehen lassen könne; er bezieht sich darauf, daß die Behörde den Schein ausstellen muß. Bisher sind die Reverse so ausgestellt worden, daß es heißt: „Wir nehmen den Mann wieder auf“; wenn aber dieser letzte Satz wegfällt, so könnte es scheinen, als solle dieß nicht mehr stattfinden.

Abg. v. Thielau: Das ist gar nicht der Fall. Was soll der Schein? Er begründet die Verbindlichkeit der Heimath selbst nicht. Das Gesetz begründet diese Verbindlichkeit, nicht der Schein; ist der Schein gegen das Gesetz ausgestellt, so begründet er keine Verbindlichkeit. Daß in Folge des ausgestellten Scheines jemand unbedingt angenommen werden müsse, kann ich nicht zugestehen, und es scheint mir auch gar nicht in dem Zwecke des Gesetzes zu liegen. Wir wollen ein Gesetz, und das soll nicht von den Behörden authentisch interpretirt werden; aber wenn Sie den Behörden zugestehen, daß sie solche Scheine ausstellen können, so ist das eine authentische Interpretation. Wer stellt diesen Schein aus? die Ortsbehörde; es kann aber jemand zu ihr sagen: Sie kennen meine Verhältnisse, stellen Sie mir einen Schein aus; soll nun darum weil die Ortsbehörde den Schein ausstellt, die Gemeinde verbunden sein, den Mann aufzunehmen, wenn es auch gegen das Gesetz wäre?

Abg. Sachse: Das hat viel für sich, was der Abg. v. Thielau sagt; ist aber das, so kann ein Schein niemals etwas beweisen, und es müßte dann die Behörde immer untersuchen, ob der, welcher einen solchen Schein besitzt, auch wirklich das Recht habe.

Referent, Abg. Rour: Was der Abg. v. Thielau zuletzt sagte, veranlaßt mich, der Kammer anzupfehlen, daß der letzte Satz stehen bleibe. Allerdings könnte es zu vielfachen Inconvenienzen führen, wenn ein solcher Heimathschein gar keinen Werth haben soll. Ich habe mir die Sache so vorgestellt: Wenn ein Mann einen Heimathschein hat, so ist er legitimirt, daß er in dem Orte aufgenommen werden müsse, und zwar so lange, bis die Gemeinde dargethan hat, daß der Schein falsch sei, und daß der Mann des Scheines ungeachtet, an einem andern Orte seine Heimath habe. Es soll nach meinem Dafürhalten der Heimathschein wenigstens dazu dienen, daß er die Heimath so lange beweist, als bis das Gegentheil dargethan ist. So hat sich die Deputation auch die Sache vorgestellt,

gestellt,